

GEMEINDE LAUCHRINGEN

LANDKREIS WALDSHUT

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 10. Mai 1976

S A T Z U N G

Im Auftrag



Über die Bebauungsvorschriften zu der Erweiterung und Änderung des Gewerbebebauungsplanes für das Gewann "WIGGENBERG".

1. Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) (BBauG), § 111 Abs. 1, § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. 6. 1972 (Ges. Bl. S. 352) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom ~~16. September 1974~~ ^{22. Dezember} (Ges. Bl. S. ~~393~~) hat der Gemeinderat am 25. 2. 1976 die ergänzten Bebauungsvorschriften zu der Erweiterung und Änderung des Gewerbebebauungsplanes für das Gewann "WIGGENBERG" als Satzung beschlossen.
2. Die am 13. Februar 1970 in Kraft getretenen Bebauungsvorschriften für den genehmigten Planbereich sind somit nach Ergänzung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

§ 1

Gegenstand dieser Satzung sind die Bebauungsvorschriften vom 30. Mai 1973 zu der Änderung und Erweiterung des Gewerbebebauungsplanes für das Gewann "WIGGENBERG".

§ 2

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bebauungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, den 25. FEB. 1976



G. Jannett
Der Bürgermeister:

Bebauungsplan

Änderung u. Erweiterung

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den



S. Änderung 22. Sep. 88

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan für das Gewann "Gemeindewald Wiggerberg" der Gemeinde Lauchringen, Landkreis Waldshut.

A Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960.
2. §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 26. November 1968.
3. §§ 1 bis 3 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965
4. Die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom ~~5. April 1964~~ ^{20. Juni 1972}

B Festsetzungen

§ 1

Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.

§ 2 S. 22.9.88

Bauliche Nutzung

- 1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bestimmt.
- 2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig.
- 3) Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse darf als Höchstgrenze nicht überschritten werden, ausnahmsweise bei Büro- und Verwaltungsgebäuden um 1 Geschöß.

§ 3 S. 22.9.88

Bauweise, Bauflächen und Bauabstände

- 1) Für das Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2) Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die zeichnerischen Festsetzungen der Baugrenzen.
- 3) Für die seitlichen und rückwärtigen Grenzabstände, welche bei Hauptgebäuden 3,0 m nicht unterschreiten dürfen, sind die Planfestsetzungen maßgebend wobei weitergehende Forderungen der LBO unberührt bleiben.

§ 4

Baugestaltung

- 1) Fabrikationshallen und Werkstätten müssen eine Mindestgröße von 8 m mal 20 m aufweisen.
- 2) Die Sockelhöhe ist mögl. gering zu halten, sie soll nicht mehr als 0,80 m betragen.
- 3) An- und Vorbauten sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch unterordnen.

1976 10. Mai

Bebauungsplan *Änderung u. Erweiterung*
Genehmigt gemäß § 11 des Bauplanungs-
gesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut
Waldshut, den 10. Mai 1976



- 4) Im Planungsgebiet sind nur Flachdächer oder geneigte Dächer bis 15° Neigung zulässig ausgenommen Sheddächer.
- 5) Bei der Farbgebung sind grellwirkende Farben zu vermeiden.

§ 5

Nebengebäude und Garagen

- 1) Nebengebäude und Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis und guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.
- 2) Sämtliche erforderliche Garagen bzw. Einstellplätze sind in ihrer nach der Nutzung der Hauptgebäude bedingten Anzahl und Größe auf dem Baugrundstück auszuweisen und zu erstellen.
- 3) Mehrere Garagen und Nebengebäude sind auf einem Baugrundstück als Gruppengebäude zusammenzufassen.

§ 6 s. 22.9.88

Einfriedungen

- 1) Die Grundstückseinfriedungen an öffentl. Straßen sind einheitlich zu gestalten und dürfen eine Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Die übrigen Einfriedungen sollen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- 2) Massive Einfriedungen entlang der Straßen dürfen nicht höher als 0,30 m ausgeführt werden, ausgenommen ledigl. Pfeiler.

§ 7

Grundstücksgestaltung

- 1) Durch Abgrabungen und Anfüllungen dürfen die natürlichen Geländeverhältnisse nicht wesentlich verändert werden.
- 2) Sämtliche den öffentlichen Verkehrsanlagen zugeordneten Freiflächen sind, soweit sie nicht für den Fahrverkehr genutzt werden als vorgartenähnliche Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten.
- 3) An geeigneten Stellen sind Hecken und Baumbepflanzungen als Abschirmung und zu Durchgrünung anzulegen.

§ 8

s. 22.9.88

Besondere Bedingungen

- 1) Gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße 314 und der Landesstraße 160 ist ein mindestens 20 m breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung freizuhalten.

Auf dieser nicht überbaubaren Schutzfläche dürfen auch keine Nebenanlagen nach § 14 BauNVo vom 26.11.1968 -BGBl. I S. 1231 - errichtet werden.

~~Die nicht überbaubare Schutzfläche ist mit dem Planzeichen Nr. 13.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 -BGBl. I S. 21- zu kennzeichnen.~~

S.Änd. v. 22. Sep. 34

S. 4 Folp.

Bebauungsplan

Änderung u. Erweiterung

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 10. Mai 1976



32.18.1404.2

200 m

- 2) Die Baugrundstücke sind gegen die Bundes- und Landesstraße durch eine geschlossene Einzäunung ohne Tür und Tor abzugrenzen.
- 3) Die im Plan eingetragenen Sichtflächen sind von jeglichem sichtbehindernden Einrichtungen und Anpflanzungen über 0,80 m Höhe freizuhalten.
- 4) Anlagen der Außenwerbung dürfen im Abstand von 100 m zum befestigten Fahrbahnrand nicht angebracht werden.
- 5) Im Gewerbegebiet dürfen keine Betriebe angesiedelt werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB in irgendeiner Weise (z.B. Rauchentwicklung, Staub, Blendgefahr usw.) zu gefährden.

Lauchringen / Küssaberg 1, den 30. Mai 1973

Bürgermeisteramt:

Der Bürgermeister:

Der Planer:



Ghemmet.

[Handwritten signature]

Änderung u. Erweiterung

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut
10. Mai 1976

Waldshut, den _____



Ö f f e n t l i c h a u s g e l e g e n

nach § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom **18. NOV. 1975**
bis **.19. DEZ. 1975**

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am **-7. NOV. 1975**



[Handwritten signature], der Bürgermeister

A l s S a t z u n g b e s c h l o s s e n

nach § 10 BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 GO
am **.25. FEB. 1976**



[Handwritten signature], der Bürgermeister

G e n e h m i g t

nach § 11 BBauG vom 23.6.1960 durch das Landratsamt Waldshut
am

Bebauungsplan

Änderung u. Erweiterung

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I. S. 341)



Landratsamt Waldshut

Rechtsskafft
Waldshut, den **10. Mai 1975**

nach § 12 BBauG vom **23.6.1960** durch die Bekanntmachung der
Genehmigung am

Öffentlich ausgelgen vom bis

Lauchringen, den
Bürgermeisteramt

, der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

- PLANUNGSGRENZE (GELTUNGSBEREICH)
- BAUGRENZE
- GE GEBIET (§8 BAUNVO)
- ÖFFENTL. STRASSEN-VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ZUFAHRTSVERBOT
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- RICHTUNG NEUER GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- LEITUNGSRECHTE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN FÜR VERKEHRSANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- VERSORGUNGSLEITUNGEN
- SICHTFLÄCHEN

NUTZUNGS-SCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GE III	0,8 1,6
GE II	0,8 1,2
GE I	0,8 1,0

M 1:1000

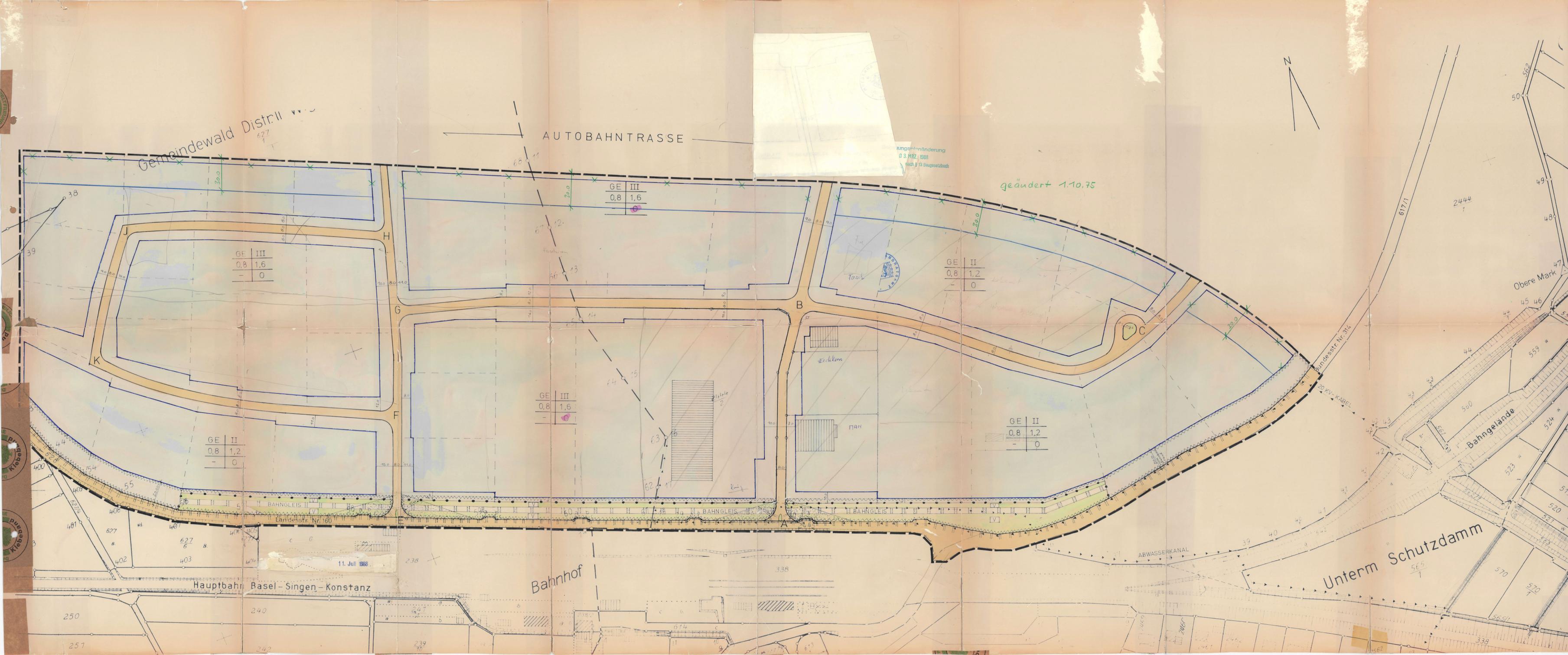
GEWERBE - BEBAUUNGSPLAN
GEWANN "wigen berg"
DER GEMEINDE LAUCHRINGEN

LAUCHRINGEN - KUSSABERG, IM MAI 1973
DER BÜRGERMEISTER DER PLANER

Zimmert
-5. Juli 1974

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 28. OKT. 1974 BIS 2. DEZ. 1974
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN NACH § 2 BAUNVO AM 28. JAN. 1975
ERFOLGTE AM 11. OKT. 1974
LAUCHRINGEN, DEN 31. JAN. 1975

GENEHMIGT *Inden* RECHTSKRÄFTIG
NACH § 11 BAUNVO AM 10. MAI 1975
Landratsamt Waldshut
Waldshut, den 10. Mai 1975



GEMEINDE LAUGHRINGEN
LANDKREIS WALDSHUT

3. Fertig.

Bebauungsplan

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

Änderung
u. Erweiterung

S A T Z U N G

Landratsamt Waldshut

über die Erweiterung und Änderung des Gewerbebebauungsplanes für das
Gewann "Wiggenberg"

Waldshut, den 10. Mai 1976

Im Auftrag



Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960
(BGBl. I. S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbau-
ordnung für Baden-Württemberg vom ~~24. 10. 1966~~ ^{20. 6. 1972} (Ges. Bl. S. ~~454~~ ³⁵²) (LBO) in
Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom
~~25. Juli 1955~~ ^{16. Sept. 1974} (Ges. Bl. S. ~~428~~ ³⁷³) hat der Gemeinderat am ~~2. Oktober 1974~~ ^{28. Januar 1975}
die Erweiterung und Änderung des Gewerbebebauungsplanes für das Gewann
"Wiggenberg", der am 13. Februar 1970 in Kraft getreten ist, als
Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist der am 26. Januar 1970
vom Landratsamt Waldshut genehmigte Gewerbebebauungsplan für das Gewann
"Wiggenberg" einschl. der zugehörigen Bebauungsvorschriften.

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Der Gewerbebebauungsplan nach § 1 wird ersetzt durch den Gewerbebebauungsplan vom Mai 1973 nach Maßgabe der Begründung vom 30. Mai 1973.
2. Die Bebauungsvorschriften nach § 1 werden ersetzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

1. Begründung vom 30. Mai 1973
2. Übersichtsplan vom 30. Mai 1973
3. Gewerbebebauungsplan M 1:1000 vom Mai 1973
4. Bebauungsvorschriften vom 30. Mai 1973.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, den 28. JAN. 1975

Der Bürgermeister:

Giermeit.



Bebauungsplan *Änderung u. Erweiterung*

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 10. Mai 1976



B E G R Ü N D U N G

zum Gewerbebebauungsplan für das Gewann "Wiggenberg" der Gemeinde Lauchringen, Landkreis Waldshut.

Die Gemeinde Lauchringen sieht sich infolge der Bauplatznachfrage und zwischenzeitlichen Auffüllung des bestehenden Gewerbegebietes zu einer Erweiterung des Planungsgebietes veranlaßt.

Zur Vermeidung kurzfristiger Planerweiterungen und zur besseren Übersicht hat sich die Gemeinde zur Überplanung des gesamten, im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes nördlich der Landstraße Nr. 160 und der Bundesstraße Nr. 314 entschlossen. Im Norden grenzt das Planungsgebiet unmittelbar an die freizuhaltende Trasse der Hochrheinautobahn. Der vom Flächennutzungsplan abweichende Verlauf der Abgrenzung entspricht der vom Straßenbauamt eingetragenen Straßenführung.

Das ca. 30 ha große erweiterte Planungsgebiet ist bewaldet und ausschließlich Gemeindeeigentum. Etwaige durch die Größe des Baugebietes verursachten Grundstücksspekulationen sind daher ausgeschlossen.

Die Erschließung soll abschnittsweise, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, zunächst von der vorhandenen Erschließungsstraße A - B aus durchgeführt werden. Die vorhandenen Wasser- und Kanalisationsleitungen werden weitergeführt. Das im bestehenden Bebauungs- und Flächennutzungsplan enthaltene Industriegleis entlang der L 160 ist berücksichtigt.

Der Bebauungsplan soll Grundlage für die Erschließung und für bodenordnende Maßnahmen sein. Die geplanten Grundstücksgrenzen sind nur richtungsweisend und nicht verbindlich für die Größe der neuen Grundstücke.

Zur besseren Übersicht wird der bestehende Bebauungsplan in allen Teilen aufgehoben und durch den neuen Bebauungsplan ersetzt.

Lauchringen / Küssaberg 1, den 30. Mai 1973

Der Bürgermeister:

J. Hummel



Der Planer:

[Handwritten signature]

Bebauungsplan

Änderung u. Erweiterung

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBL. I. S. 341)

Landratsamt Waldshut

10. Mai 1976

Waldshut, den _____

